

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 789.

Inhalt: Nachtrag zur Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909.
Druckschleierichtigung.

Nachtrag

zur Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909.

Die zu dem Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909 unter dem 29. Juli 1910 erlassene Ausführungsanweisung (Gesetzsammlung Band XXVII S. 163) erfährt folgende Abänderungen:

1.

Artikel 1 letzter Absatz kommt in Wegfall.

2.

Zu Artikel 4 b, zu Ziffer 2, ist an Stelle der Worte „und zwar auf mindestens einen Monat; jeder weitere Monat, für welchen die Einberufung mindestens eine Woche dauert, wird als voll angerechnet“ zu setzen „und zwar auf mindestens einen Monat, d. h. einen Zeitraum von 30 Tagen; jeder angebrochene weitere Monat wird als voll gerechnet.“

3.

Artikel 6 Absatz 1 hat zu lauten:

„§ 6 zählt die Arten der Einkommensquellen auf.“

Ausgegeben am 18. December 1911.